

DENKMALSCHUTZ IN BERLIN

Kommunizieren, planen und beantragen

Effiziente Verfahren, zügige Genehmigungen sowie Kosten- und Planungssicherheit sind Themen, die bei Sanierungsmaßnahmen an Denkmälern von besonderer Relevanz sind.

Diese Themen sind in der Regel mit vielen Fragen verbunden. Wir geben Ihnen hier wichtige

Hinweise zum Genehmigungsverlauf:



Ist mein Gebäude denkmalgeschützt?

Im Land Berlin werden Baudenkmale, Boden- und Gartendenkmale sowie Gebäude, die Bestandteile von Denkmalsbereichen sind, in einer **Denkmalliste** aufgeführt, die online abgerufen werden kann (<https://www.berlin.de/landesdenkmalamt/denkmale/liste-karte-datenbank/denkmalliste/>). In dieser Liste sind ca. 8.000 Denkmalpositionen erfasst, die nach erhaltenswerten Denkmalsbereichen oder Einzeldenkmälern unterschieden werden. Dieser Liste können Sie entnehmen, ob Ihr Grundstück nachrichtlich erfasst ist. Ausführliche und rechtssichere Informationen über die Denkmaleigenschaft Ihres Denkmals können Sie vom Landesdenkmalamt Berlin erhalten.

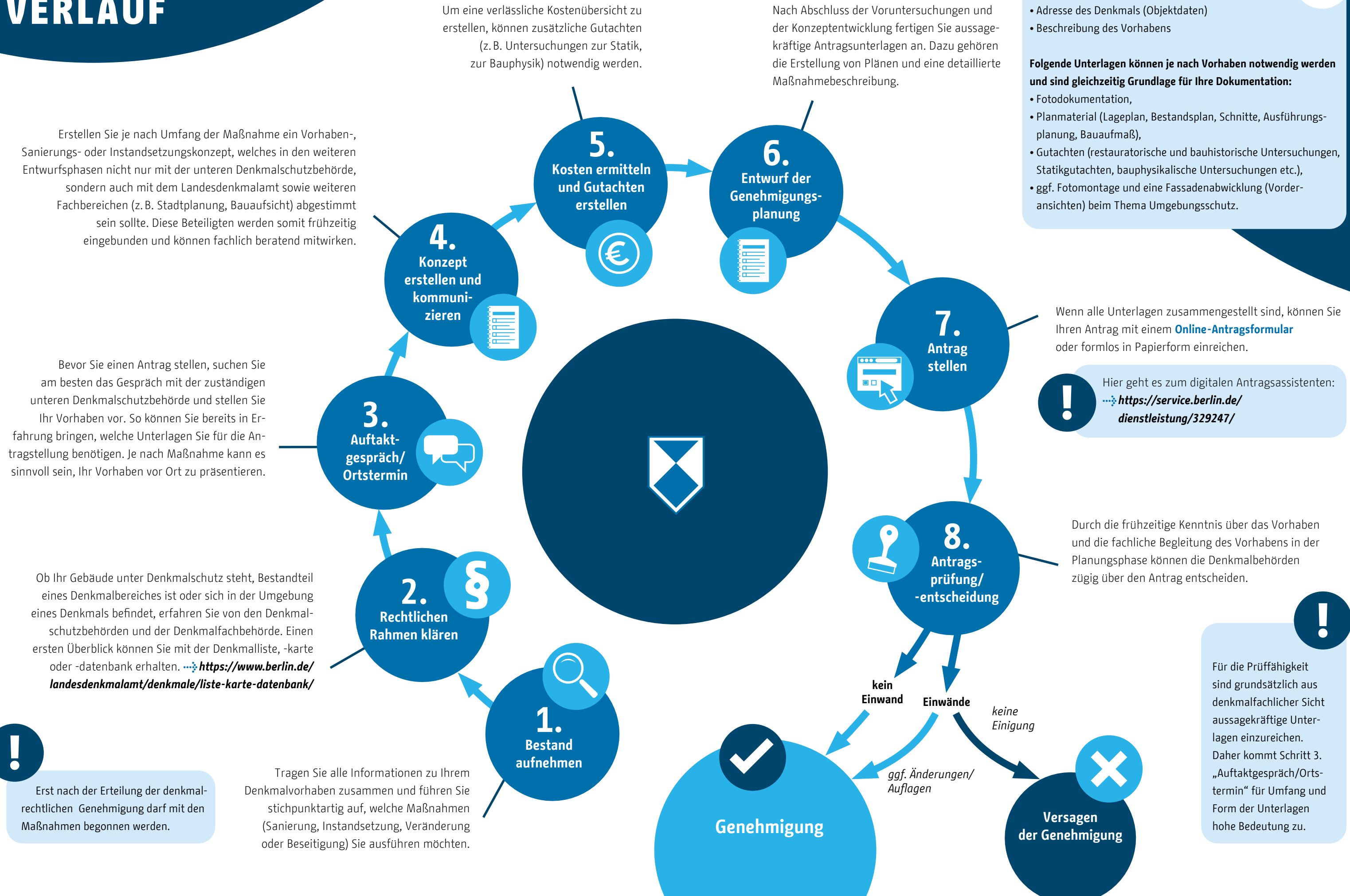


Was muss beachtet werden, wenn ein Denkmal instand gesetzt, saniert oder verändert werden soll?

Wenn das Denkmal in seinem Erscheinungsbild verändert, ganz oder teilweise beseitigt, von seinem Standort oder Aufbewahrungsort entfernt, instand gesetzt oder wiederhergestellt werden soll, benötigen Sie für diese Maßnahmen eine **denkmalrechtliche Genehmigung**. Grundsätzlich empfiehlt es sich, vor dem Einreichen des Antrags, Kontakt mit der zuständigen Behörde aufzunehmen, um die Maßnahme und den Antragsumfang abzustimmen.



GENEHMIGUNGS- VERLAUF



Oberste Denkmalschutzbehörde/UNESCO-Welterbe

Brunnenstr. 188-190 · 10119 Berlin

od@denkmalschutz.berlin.de[www.berlin.de/sen/kulteu/denkmal/
organisation-des-denkmalschutzes/
oerste-denkmalschutzbehoerde/](http://www.berlin.de/sen/kulteu/denkmal/organisation-des-denkmalschutzes/oerste-denkmalschutzbehoerde/)

Wie ist der denkmalrechtliche Antrag zu stellen?

Der Antrag kann online über das Service-Portal Berlin (Stichwort „Denkmal“) <https://service.berlin.de> gestellt werden. Ein Antragsassistent führt Sie durch den Antrag. Alternativ können Sie den Antrag auch analog bei der zuständigen Behörde abgeben.

Welche Behörde ist zuständig?

In der Regel ist für die Genehmigung des Antrages die Denkmalbehörde zuständig, in deren Bezirk sich das Denkmalobjekt befindet. Beim Online-Antrag wird die zuständige Behörde automatisch ausgewählt und über den Antrag informiert.



Was muss beachtet werden, wenn in der Umgebung eines Denkmals eine Veränderung vorgenommen werden soll?

Denkmalschutz erstreckt sich nicht nur auf Denkmale selbst, sondern bezieht die Umgebung mit ein. Das heißt, wenn sich Veränderungen in der Umgebung auf den Zustand oder das Erscheinungsbild des Denkmals auswirken, so müssen Sie für solche Veränderungen gleichfalls Genehmigungen bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einholen.

Was muss beachtet werden, wenn ein Vorhaben neben der denkmalrechtlichen auch einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf?

Hier ist kein gesonderter Antrag erforderlich, da die denkmalschutzrechtliche Prüfung innerhalb eines bauaufsichtlichen Verfahrens (herkömmliches und vereinfachtes Verfahren nach §§ 63, 64 Bauordnung für Berlin) erfolgt. Nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin kann allerdings ein gesonderter Antrag bei den unteren Denkmalschutzbehörden gestellt werden. Für ein zügiges und in der Regel erfolgreiches Verfahren ist es zweckmäßig, bevor Sie die Antragsunterlagen erstellen, mit der unteren Denkmalschutzbehörde und ggf. mit dem Landesdenkmalamt Kontakt aufzunehmen. Hier können Sie das Vorhaben und die notwendigen Bestandteile eines Antrages vorab besprechen.

